

## **Fehlgeschlagener Versuch**

*BGH, Urt. v. 11.4.2018 – 2 StR 551/17, NStZ 2019, 198*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Der Angekl. und der Nebenkläger gerieten in dessen Wohnung in eine körperliche Auseinandersetzung, in welcher der Angekl. dem Nebenkläger zunächst zweimal in den Halsbereich stach, wobei er dessen Tod zumindest billigend in Kauf nahm. Die Stiche waren nicht konkret, aber potentiell lebensgefährlich und führten zu einer vorübergehenden Bewusstlosigkeit des Nebenklägers, sodass dieser zu Boden ging. Der Angekl. setzte sich auf ihn, schnitt ihm die Augenlider ab und fügte ihm Verstümmelungen an den Ohren und am Kopf zu. Der Angekl. handelte ohne Tötungsvorsatz in der Absicht, das Sehvermögen des Nebenklägers aufzuheben und diesen optisch zu entstellen. Dem Angekl. war bewusst, dass der Nebenkläger, wenn er nicht sterben würde, mit den erheblichen Verstümmelungen weiterleben müssen, was er auch beabsichtigte. Als die Polizei die Wohnung betrat, kniete der Angekl. auf dem Nebenkläger, umfasste mit dem einem Arm dessen Kopf und mit der anderen Hand ein Messer. Ein Polizeibeamter schlug ihm das Messer aus der Hand, zog ihn vom Nebenkläger herunter und fixierte ihn. Dem Angekl. war in diesem Moment bewusst, dass er noch nicht alles Erforderliche getan hatte, um den Tod des Nebenklägers herbeizuführen, welcher noch bei Bewusstsein war. Die *StrK* hat den Angekl. wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit schwerer Körperverletzung sowie in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Sowohl die Revision des Angekl. als auch die Revision der StA haben mit der Sachrüge Erfolg.

### **II. Entscheidungsgründe**

Die Revision des Angekl. hat insofern Erfolg, als dass das Urteil des *LG* den Maßstäben und Darlegungsanforderungen an den fehlgeschlagenen Versuch des Totschlags nicht gerecht wird. Fehlgeschlagen ist ein Versuch, wenn der Täter glaubt, die Tat mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nicht mehr vollenden zu können. Entscheidend ist dabei die Sicht des Täters nach Abschluss der letzten mit Tötungsvorsatz vorgenommenen Ausführungshandlung. Das *LG* hat jedoch fehlerhaft nicht auf den Zeitpunkt unmittelbar nach der letzten Tathandlung, also auf das Setzen der Stiche, abgestellt, sondern auf die Vorstellung des Angekl. nach der letzten „lediglich“ vom Körperverletzungsvorsatz getragenen Handlung. Hat ein Täter aber nach der mit Tötungsvorsatz begangenen Handlung erkannt, dass er noch nicht alles Erforderliche zur Herbeiführung des Todes getan hat, so liegt ein unbeendeter Versuch auch dann vor, wenn sein anschließendes Handeln bei unverändertem Vorstellungsbild nicht mehr auf den Todeserfolg gerichtet ist, obwohl ihm ein hierauf gerichtetes Handeln möglich gewesen wäre. Der Täter kann demnach durch bloßes Aufgeben des Tötungsvorsatzes vom versuchten Totschlag zurückgetreten. Das Vorstellungsbild des Angekl. zum entscheidenden Zeitpunkt lässt sich jedoch den Urteilsgründen nicht entnehmen, weshalb das Urteil sachlich-rechtlicher Nachprüfung nicht stand hält. Auch die Revision der StA hat Erfolg, da die Feststellung des *LG*, der Angekl. habe bei den verstümmelnden Schnitten sein Opfer ohne Tötungsvorsatz nur noch körperlich verletzen wollen, nicht tragfähig belegt ist und somit die Beweiswürdigung rechtsfehlerhaft ist.

### **III. Problemstandort**

Der entscheidende Zeitpunkt für das Vorliegen eines Fehlschlags ist der Augenblick nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung aus der Sicht des Täters.